

Statuten Zweckverband „Sportanlage Dürrbach“

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen bilden auf unbestimmte Zeit den Zweckverband „Sportanlage Dürrbach“, nachfolgend Verband genannt, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Dübendorf.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Sicherstellung des Betriebes verschiedener Sportanlageteile innerhalb der vom Bund im Gebiet „Wechselwisen“ in Wangen erstellten Sportanlage.

Art. 4 Benützungsrechte unter den Verbandsgemeinden

Über die Benützungsrechte unter den Verbandsgemeinden werden separate Vereinbarungen getroffen, welche der Genehmigung der Gemeindevorsteherschaft bedürfen.

Art. 5 Verhältnis zum Bund

Über die Landinanspruchnahme sowie die gegenseitige Benützung der Anlagen werden zwischen dem Verband und dem Bund separate Vereinbarungen abgeschlossen.

2. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär (bzw. der Vizepräsident und der Rechnungsführer als deren Stellvertreter) gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

B. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorstanderschaft der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für:
 - einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.-;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.-.

2. Die Initiative

Art. 13 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 14 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 15 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorsteherchaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

C. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Legislativorgane der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. den Erlass und die Abänderung von Grundsätzen für die Gebührenerhebung;
2. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Verbandes.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Betriebskommission;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag;
4. die Abnahme der Rechnung;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen, sofern die Ausgaben an der Urne beschlossen wurden;
6. die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und Inanspruchnahme der Einrichtungen;
7. die Genehmigung von Benützungsvereinbarungen;

Statuten Zweckverband „Sportanlage Dürrbach“

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttisellen bilden auf unbestimmte Zeit den Zweckverband „Sportanlage Dürrbach“, nachfolgend Verband genannt, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Dübendorf.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Sicherstellung des Betriebes verschiedener Sportanlageteile innerhalb der vom Bund im Gebiet „Wechselwisen“ in Wangen erstellten Sportanlage.

Art. 4 Benützungsrechte unter den Verbandsgemeinden

Über die Benützungsrechte unter den Verbandsgemeinden werden separate Vereinbarungen getroffen, welche der Genehmigung der Gemeindevorsteherschaft bedürfen.

Art. 5 Verhältnis zum Bund

Über die Landinanspruchnahme sowie die gegenseitige Benützung der Anlagen werden zwischen dem Verband und dem Bund separate Vereinbarungen abgeschlossen.

2. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär (bzw. der Vizepräsident und der Rechnungsführer als deren Stellvertreter) gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

B. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherschaft der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für:
 - einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.-;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.-.

2. Die Initiative

Art. 13 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 14 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 15 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Betriebskommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorstehererschaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

C. Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Legislativorgane der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. den Erlass und die Abänderung von Grundsätzen für die Gebührenerhebung;
2. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Verbandes.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstehererschaften der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstehererschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Betriebskommission;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'500'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag;
4. die Abnahme der Rechnung;
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen, sofern die Ausgaben an der Urne beschlossen wurden;
6. die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und Inanspruchnahme der Einrichtungen;
7. die Genehmigung von Benützungsvereinbarungen;

Art. 18 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung beider Verbandsgemeinden erhalten hat.

Art. 19 Entschädigungen

Für die Entschädigung der Verbandsorgane ist die Entschädigungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.

D. Die Betriebskommission

Art. 20 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen.

Die politische Gemeinde Dübendorf ist durch drei Mitglieder, die politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch zwei Mitglieder vertreten. Die politische Gemeinde Dübendorf hat Anspruch auf das Präsidium.

Art. 21 Konstituierung

Der Präsident der Betriebskommission wird durch den Stadtrat Dübendorf bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 22 Geschäftsstelle

Als Geschäftsstelle amtiert die Stadtverwaltung Dübendorf.

Der Stadtrat bezeichnet einen Sekretär und einen Rechnungsführer, welche in der Betriebskommission beratende Stimme haben.

Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden;
3. die Beratung der Rechnung und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden;
4. der Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben;
5. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-;
6. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.-;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 25'000.-;
7. die Anstellung des Personals;
8. der Abschluss von Benützungsreglementen.

Art. 24 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur Vorbereitung und Ausführung oder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 25 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 26 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

E. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Dübendorf ist durch drei Mitglieder, die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch zwei Mitglieder vertreten.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 29 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 30 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

Art. 31 Öffentliche Beschaffungen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 32 Grundsatz

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 33 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 34 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Kostenverteiler richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Einwohnerzahl am Ende des dem Betriebsjahr vorangegangenen Jahres.

Art. 35 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 36 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 37 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 38 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 39 Rechtsschutz

Gegen alle Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

6. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Ein Anspruch auf eine Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Art. 42 Liquidation

Bei der Liquidation richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach Feststellung des Wertes der Anlagen der Verbandsgemeinden nach dem Kostenverteiler.

7. Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

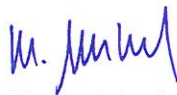
Genehmigung durch die Verbandsgemeinden:

Dübendorf:

Beschluss des Gemeinderates vom 3. Oktober 2011 (Teilrevision)



Rolf Biggel
Gemeinderatspräsident



Marcel Amhof
Gemeinderatssekretär

Wangen-Brüttisellen:

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. September 2011 (Teilrevision)



Marlis Dürst
Gemeindepräsidentin



Christoph Bless
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat am 11. JAN. 2011
mit Beschluss Nr. 4 genehmigt



Der Staatsschreiber

